

RECHTSANWALTSKANZLEI BUTTGEREIT

Vollmacht

Sofern Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch unmittelbar an die Partei zulässig sind (z. B. § 8 VwZG, § 16 FGG), bitte ich, diese nur an den Bevollmächtigten zu bewirken.

In Sachen

wegen

Diese Vollmacht beinhaltet die Prozessvollmacht gem. §§ 81 ZPO 302, 374 StPO, 67 VwGO, 73 SGG, 80 AO und darüber hinaus die Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung (einschließlich § 14 ThürVwVfG § 14 VwVfG).

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere aber nicht ausschließlich auf folgende Befugnisse:

1. Die Empfangsnahme und Freigabe von Wertsachen, Geldern, Sicherheiten und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Entschädigungen, Kautionen und vom Gegner, von der Justizkasse oder von allen anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
2. Die Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie der Verzicht auf solche.
3. Die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
4. Die Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht.
5. Die Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen.
6. Sowie alle Nebenverfahren, z. B. einstweilige Verfügung und Arrest, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Kostenfestsetzung, Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
7. Die Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
8. Die Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 Abs. 2 ZPO sowie den Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und das Stellen von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
9. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und die Akteneinsicht.
10. Die Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153a StPO zu erteilen.

Besondere Vereinbarungen

1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, einen angemessenen Gebührenvorschuss entsprechend des RVG vor dem Tätigwerden zu verlangen. Er kann seine Tätigkeit vom Eingang eines solchen Vorschusses abhängig machen.
2. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt von auf seinem Konto eingehenden mir/uns zustehenden Fremdgeldern entstandene Gebühren und angefallene Auslagen vor Auskehrung an mich/uns verrechnet.
3. Ich/wir bin/sind mit der Speicherung personenbezogener Daten für die Dauer der Mandatsbearbeitung bis zum Abschluss des Verfahrens einschließlich des Ausgleichs des Aktenkontos einverstanden. Diese Daten dürfen seitens des Anwalts lediglich zum Zwecke der Mandatsbearbeitung einschließlich der Wahrung seiner eigenen Interessen erfasst, gespeichert und verwendet sowie an Dritte weitergegeben werden.
4. Es wurde auf die Möglichkeiten der Gewährung von Prozesskosten- bzw. Beratungshilfe hingewiesen.
5. Für den Fall einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit wurde über die Kostentragungspflicht unabhängig vom Verfahrensausgang in der ersten Instanz aufgeklärt.

....., den

(Ort)

.....

(Unterschrift)